

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 144

10. November

1916

Bekanntmachung.

Betr.: Den Geschäftsgang bei dem Großh. Kreisamt Gießen.

Die tagtägliche Anzahl der Besucher unseres Amtes, die durch mündliches Vorstreichen ihre Angelegenheiten glauben fördern zu können, hat in letzter Zeit eine derartige Höhe erreicht, daß sich die Beamten fast ausschließlich mit Abfertigung solcher Besucher beschäftigen müssen und ihnen so gut wie keine Zeit mehr dazu bleibt, an die ordnungsmäßige und rechtzeitige Erledigung ihrer gegenwärtiger Friedenszeiten gewaltig gestiegenen und alltäglich noch wachsenden Arbeiten heranzutreten.

Wir sind deshalb nochmals genötigt, das Publikum hiermit dringlichst zu ersuchen, sich für seine Besuche in erster Linie nur den Dienstag, der Amtstag ist, anzufinden und im übrigen nur in solchen Fällen auf dem Amt vorzusprechen, die entweder schriftlich nicht zu erledigen oder so dringend sind, daß ein umgehender Bescheid erfolgen muß. Besucher, die z. B. lediglich ihre Hausschlachtungsangelegenheiten durch mündliches Vorstreichen fördern wollen, können von jetzt ab überhaupt nicht mehr angehört werden, ebensoviel solche, die durch eine persönliche Nachsprache glauben, eine weitere Zurückstellung vom Militärdienst zu erreichen. An den Nachmittagen wird von jetzt ab das Amt, soweit nicht Fälle dringender Natur vorliegen, für das Publikum überhaupt geschlossen sein, da andernfalls eine ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte überhaupt nicht mehr möglich ist.

Gießen, den 9. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir ersuchen, die vorstehende Bekanntmachung auf ortsübliche Weise, in den Landgemeinden außerdem durch Aushang, zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Weiter wird den Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden zur Pflicht gemacht, Besuche einerlei welcher Art, die von ihnen aufzunehmen sind oder schriftlich bei ihnen vorgetragen werden, mit der Post hierher zu schicken und nicht, wie dies seither vielsach gebräuchlich war, den Besuchstellern zur vereinbarten Abgabe bei uns zu übergeben.

Gießen, den 9. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum.

Vom 28. Oktober 1916.

Auf Grund des § 5 der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 761) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Der Preis für Schwefelsäure und Oleum darf folgende Sähe nicht übersteigen:

- a) Gloveräure: 330 Mark für 1000 Kilogramm Schwefelinhalt im Erzeugnis in abgeleiteter Beschaffenheit;
- b) helle Kammeräsüre sowie höhergradige Säure und Oleum: 170 Mark für 1000 Kilogramm Schwefelinhalt im Erzeugnis, abzüglich 45 Mark für 1000 Kilogramm Erzeugnis in abgeleiteter Beschaffenheit.

Diese Preise gelten für unverpackte Ware frei Bahnstation der Erzeugungsstelle und schließen die nach der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915 zu entrichtende Umlage ein.

Insofern als Schwefelsäure und Oleum für besondere Anwendungsfälle, wie chemische Analysen, wegen ihrer besonderen Beschaffenheit im Frieden gegenüber den für helle Kammeräsüre friedensüblichen Preisen mit Preisaufschlägen belegt waren, dürfen die friedensüblichen Aufschläge auf die im Abs. 1 unter b verzeichneten Preise berechnet werden.

§ 2. Für Verpackung und Versendung dürfen folgende Aufschläge zum Höchstpreis nicht überschritten werden:

- a) Bei Versendung in Kesselfwagen oder Topfwagen:
 - a) Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 30 Pfennig für je 100 Kilogramm verladenes Säuregewicht berechnet werden. Der Wagen ist spätestens an dem dem Ankunftsstag auf der Station des Bestimmungsorts folgenden Werktag zu entleeren und zurückzufinden. Für jeden Tag Verzögerung in der Rücksendung darf eine 5 Mark für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Gebühren, wie für Füllung und dergleichen, ist nicht zulässig.
 - b) Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist

die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung und der gleichen, nicht zulässig.

2. Bei Versendung in Eisenfässern:

- a) Werden Eisenfässer durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf eine Mietgebühr von nicht mehr als 75 Pfennig für je 100 Kilogramm verladenes Säuregewicht einschließlich Füllgebühr berechnet werden. Die Eisenfässer sind innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Versandes an gerechnet, zurückzuliefern. Bei verzögter Rückgabe darf für jedes Jahr und jeden angefangenen Monat bis zu 2 Mark Leihgebühr berechnet werden.
- b) Wird bei läufiger Überlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Eisenfässer an den Säureempfänger die Rückgabe der Fässer an den Verkäufer vereinbart, so darf, sofern die Fässer in brauchbarer Beschaffenheit zurückgegeben werden, der Unterschied zwischen dem ursprünglichen Verkaufspreis und dem Rücknahmepreise nicht mehr betragen als die Mietgebühr nach 2a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.
- c) Bei Stellung der Eisenfässer durch den Säureempfänger darf der Verkäufer eine Füllgebühr von nicht mehr als 25 Pfennig für je 100 Kilogramm verladenes Säuregewicht berechnen.

3. Bei Versendung in Korbflaschen:

- a) Werden Korbflaschen durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf eine Mietgebühr von nicht über 1,50 Mark das Stück für Bandeisenkorbflaschen oder Vollmantelkorbflaschen,
1 Mark das Stück für Weidenkorbflaschen für jeden angefangenen Beitraut von 2 Monaten, vom Tage des Versandes an gerechnet, außerdem eine Füllgebühr von nicht mehr als 50 Pfennig für je 100 Kilogramm geliefertes Säuregewicht berechnet werden.
- b) Bei läufiger Überlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Flaschen an den Säureempfänger darf der Verkäufer berechnen:
für Vollmantelkorbflaschen nicht mehr als 12 Mark das Stück,
für Bandeisenkorbflaschen nicht mehr als 6 Mark das Stück,
für Weidenkorbflaschen nicht mehr als 4,50 Mark das Stück,
außerdem eine Füllgebühr von nicht mehr als 50 Pfennig für je 100 Kilogramm geliefertes Säuregewicht.

Wird Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer verneint, so darf der Unterschied zwischen dem ursprünglichen Verkaufspreis und dem Rücknahmepreise nicht mehr betragen als die Mietgebühr nach 2a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.

- c) Bei Stellung der Flaschen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 50 Pfennig für je 100 Kilogramm geliefertes Säuregewicht berechnet werden.

§ 3.

- a) Übernimmt der Verkäufer, sofern er nicht der Hersteller ist, beim Verkauf von Säure in kleineren Mengen als 5000 Kilogramm Wagenladung die Lieferung frachtfrei Station des Bestimmungsorts, so darf er dafür dem Käufer einen Aufschlag von nicht mehr als 2,50 Mark für je 100 Kilogramm verladenes Säuregewicht über den Höchstpreis hinaus berechnen unter gleichzeitiger Übernahme der Bruchgefahr.

- b) Übernimmt der Verkäufer, sofern er nicht der Hersteller ist, beim Verkauf von chemisch reiner Säure in kleineren Mengen als 5000 Kilogramm Wagenladung die Lieferung frachtfrei Station des Bestimmungsorts, so darf er dafür dem Käufer den unter 2a angegebenen Aufschlag unter gleichzeitiger Übernahme der Bruchgefahr berechnen oder die ihm tatsächlich auf die Lieferung entwachsenen Frachtkosten zugänglich 50 Pfennig für je 100 Kilogramm verladenes Säuregewicht in Rechnung stellen.

- c) Für Lieferung frei Haus des Säureempfängers darf der Verkäufer dem Käufer außerdem einschließlich der Übernahme der Bruchgefahr und der Abbölung der entleerten Verpackung nicht mehr als 3 Mark für je 100 Kilogramm geliefertes Säuregewicht berechnen.

§ 4. Die Bestimmungen treten mit dem 1. November 1916 unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom 8. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 258) in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- u. Hanfstroh, Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer u. außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern.

Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Erfuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verübt sind, jede Zuwidderhandlung gegen die Beschlagnahme-Befehle nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwidderhandlung gegen die Lagerbuchführung nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit:

- alles Flachs- und Hanfstroh. Die Beschlagnahme erstreckt sich nur auf den Halm (Flachs, Hanfstroh, Strohflachs, Flachs bzw. Hanf im Stroh), jedoch nicht auf die Frucht (Frühaat);
 - alle Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, kremiertem oder gefärbtem Zustande.
- Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern) und alle bei der Verarbeitung von Bastfaser-Rohstoffen, -Halb- und -Fertigerzeugnissen entstehenden Bergarten, Abfälle (mit Ausnahme der Lumpen und Stoffabfälle)***), Fabrikfehricht sowie die durch Auflösung von Bastfaser-Erzeugnissen und Lumpen wieder gewonnenen Fasern;
- alle Halberzeugnisse aus Bastfasern;
 - die nach Maßgabe des § 6 Biffer 2 auf Vorrat seit dem 27. Dezember 1915 fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verübt sind, bestraft:

- wer der Verbüßlichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überenden, zuwidderhandelt;
- wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder läuft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- wer der Verbüßlichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwidderhandelt;
- wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwidderhandelt.

**) Wer vorläufig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder öffentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

***) Die Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen auf Grund der Bekanntmachung vom 16. Mai 1916 Nr. W. IV 300/4. 16. R. R. A. bleibt hierdurch unberührt.

ist und rechtsgerichtliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgerichtlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestwollziehung erfolgen.

§ 3. Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist nach Auslesen der Fäden und Stoffabfälle das Verbrennen des Fabrikfehrichts und seine Verwendung zu Düngzwecken erlaubt.

§ 4.

Bearbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- das Rösten des Strohs und das Ausarbeiten der Faser aus dem Stroh im eigenen Betriebe;
- das Bleiden und Färben roher Garne in den Nummern bis 30 englisch einschließlich;
- die Fertigstellung der am 15. August 1916 im Bleich- oder Färbeversfahren befindlichen bisher beschlagnahmefreien Garne.

§ 5.

Bearbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1916 in den betreffenden Betrieben vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt;
- die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte an Bastfaser-Abstoffen der im § 1 b bezeichneten Art (Fädenabfälle, Spinnabfälle, Vergabfall usw.) sowie an Reihverg zu Garnen und ihre Verarbeitung zu Fertigerzeugnissen*);
- die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte in Leinengarn feiner als Nr. 51 englisch roh und Nr. 31 englisch ganz oder teilweise gebleicht oder gefärbt sowie die monatliche Verarbeitung des 5. Teiles der nach dem 1. August 1916 hinzugekommenen gleichartigen Garnvorräte zu Geweben und Klöppelspitzen;
- die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen und der bis zum 15. August 1916 beschlagnahmefreien Garne, welche sich auf Kettbäumen befinden, allgemein, sowie der am 15. August 1916 auf Kettbäumen befindlichen oder für die Herstellung von Klöppelspitzen vorgedrehten Garne der Nummern 45—50 englisch roh ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware.

Hierbei dürfen nur Schuhgarne feiner als Nr. 51 englisch roh oder Nr. 31 englisch gebleicht bzw. gefärbt verwendet werden;

- die monatliche Verarbeitung einer solchen Menge beschlagnahmter Bastfasern, welche dem 5. Teile des am 15. August 1916 vorhanden gewesenen Bestandes der nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande (nicht den besagten Gebieten) eingeführten Rohstoffe entspricht. Diese Erlaubnis erstreckt sich jedoch nicht auf Flachsstroh.

§ 6.

Bearbeitungserlaubnis für Kriegsbedarf.

- Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden dienen (Kriegslieferungen).

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegscheines für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Borddruck für diese Belegscheine sind bei der Beschlagsanstelle (Borddruckverwaltung) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Gedemannstr. 10, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Heeres- oder Marinebedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Befehle hergestellt werden:

- Zu Garnen, nicht feiner als Leinengarn Nr. 45 englisch und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern dauernd mit der Maßgabe bearbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Menge an Garnen und Seilerwaren nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen, am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bestandes an Bastfasern gleichkommt. Die Vorräte an Garnen feiner als Nr. 30 dürfen $\frac{1}{2}$ des beschlagnahmten Gesamtvorrates an Garnen nicht überschreiten.

*) Wegen Fertigerzeugnisse wird auf die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirt- und Strickwaren vom 1. Februar 1916 W. M. 1000/11. 15. R. R. A. verwiesen.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhandenen gewesenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 5 Biffer b bezeichneten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als $\frac{1}{12}$ des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichtes, dürfen Garne nicht feiner als Leinengarn Nr. 30 und Seilermaren für Kriegsbedarf umeingeschränkt auch auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Faserstroh vorhandene Vorräte nur mit einem Fünftel ihres Gewichts in Rechnung zu stellen.

- b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergarne dauernd mit der Mahgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Gewebemenge nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert der am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bastfaserergarnbestände gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfaserergarnbestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 26. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe bleiben beschlagnahmt (vgl. § 8); sie müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden.

Als Rohstoff bzw. Garnvorrat gelten die nicht in Bearbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gehackte Fasern und Bergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- und Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen usw.) verlassen haben.

§ 7.

Beräußerungserlaubnis für Bastfaserrohstoffe.

Die Beräußerung und Lieferung von aus dem Ausland eingeführten Bastfaserrohstoffen (auch Berg) und Abfällen bzw. Reichswert der im § 1 bezeichneten Art ist nur an die Bastfaser-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. Berlin W 56, Werderdier Markt 4, die Beräußerung und Lieferung der inländischen Rohstoffe nur an die Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H. Berlin W 56, Markgrafenstraße 36, oder an Personen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben. Anträge auf Erteilung eines beratigen Ausweises sind durch Vermittlung der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H. an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu richten.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

Die Veräußerung und Lieferung anderer als aus dem Ausland eingeführter Abfälle ist in Mengen bis zu 6000 kg erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung und Lieferung an Verarbeiter solcher Gegenstände. Die Veräußerung oder Lieferung größerer Mengen der vorbezeichneten Abfälle*) ist nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 9, Bellevuestr. 12 a, oder an Personen oder Firmen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs der bezeichneten Abfälle erhalten haben.

Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist jedoch nur verpflichtet, Ladungen der vorbezeichneten Abfälle anzunehmen, welche die Zusammensetzung einer der folgenden Gruppen haben:

- Gruppe A. Garureste,
B. Nähspinnabfälle,
C. Räumlinge,
D. Kardabfälle,
E. Bergabfall und Schwingabfall,
F. Kehricht oder Scherabfall.

§ 8.

Beräußerungserlaubnis für Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- a) die Veräußerung und Lieferung der Bastfaserhalberzeugnisse an Selbstverarbeiter sowie an die Leinengarn-Abrechnungsstelle A.-G., Berlin W 56, Schintelsplatz 1–4, oder an Personen, welche im Besitz eines schriftlichen Ausweises der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs der beschlagnahmten Gegenstände sind;
b) die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 6 Biffer 2 hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Belegschein.

§ 9.

Lagerbuchführung.

Ein Lagerbuch, an welchem die Vorräte sowie alle Aenderungen von ihnen ersichtlich sind, ist zu führen:

*) Es wird auf die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Bastfaserabfälle vom 8. September 1916 W. III. 1/8. 16. R. R. A. verwiesen.

- a) über alle beschlagnahmten Vorräte des im Inlande geernteten Flachs- und Hanfstrohs nach Einbringung der Ernte;
b) über die gemäß § 6 Biffer 2 a und b auf Vorrat für Kriegsbedarf hergestellten Garne und Gewebe.

Ist ein derartiges Lagerbuch bereits vorhanden, so kann es weiter benutzt werden.

Besitzer von Flachs- und Hanfstrohvorräten (geröstit oder ungeröstet) von weniger als 1000 kg brauchen ein Lagerbuch nicht zu führen.

§ 10.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. III, Berlin SW. 48, Berliner Straße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmewilligungen von § 9 behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. November 1916 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen Nr. W. III. 3500/7. 16. R. R. A. vom 15. August 1916 und Nr. W. III. 300/6. 16. R. R. A. vom 12. Juli 1916 aufgehoben.

Franfurt a. M., den 10. November 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Betr.: Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern (Zute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf), und von Erzeugnissen aus Bastfasern.

An die Große Bürgermeistereien der Landgemeinden

des Kreises.

Indem wir auf die Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps von heute verweisen, beauftragen wir Sie, folgendes alsbald ortsschließlich zu veröffentlichen:

„Das stellvertretende Generalkommando des 18. Armeekorps hat unter dem 10. November ds. Jrs. eine Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern (Zute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf), und von Erzeugnissen aus Bastfasern erlassen. Diese Bekanntmachung enthält Bestimmungen über Beschlagnahme, Wirkung der Beschlagnahme, Beräußerungserlaubnis, Bearbeitungserlaubnis, Verarbeitungserlaubnis, Veräußerungserlaubnis für Bastfaserrohstoffe, Veräußerungserlaubnis für Bastfasererzeugnisse, Lagerbuchführung, Ausnahmen und Inkrafttreten. Diese Bekanntmachung ist im Gießener Anzeiger abgedruckt und kann auf unserer Amtsstube eingesehen werden.“

Der Gießener Anzeiger, der obige Bekanntmachung enthält, ist von Ihnen auf Wunsch den Interessenten vorzulegen, letzteren auch auf etwaige Fragen eingehende Auskunft zu geben.

Gießen, den 10. November 1916.

Großherzoalphes Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

Nachtrag

Nr. W. M. 207/9. 16. R. R. A.

zur Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandsicherung von Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 1. Februar 1916

W. M. 1000/11. R. R. A.

Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, sofern nicht nach allgemeinen Strafgelehen höhere Strafen verhängt sind, jede Zu widerhandlung gegen die Beschlagsnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zu widerhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebs gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unsauberlicher Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

Artikel I. Im § 2 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 16. R. R. A. werden zwischen die Worte: „verschiedener Spinnstoffe“ und „hergestellt sind“ die Worte: „oder auch unter Mit-

verwendung von Papier" eingefügt. Die Worte: „bei Sand-
sat und Strohädgewebe auch unter Mitverwendung von Pa-
pier" fallen fort.

Artikel III. § 5 Ziffer 9 der Bekanntmachung W. M. 1000/11.

15. R. R. A. erhält folgende Fassung:

„Bastfasergewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3 Nr. 2 d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 23. Dezember 1915 (W. III. 157/10, 15. R. R. A.), des § 3 Nr. 2 d der Bekanntmachung, betreffend Be-
schlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern usw., vom 26. Mai 1916 (W. III. 1500/4, 16 R. R. A.) sowie des § 4 e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern usw., vom 15. August 1916 (W. III. 3500/7, 16 R. R. A.) erlaubt war, soweit diese Gewebe während der Geltungsdauer der die Herstellung gestattenden Bekanntmachung angefertigt sind.“

Von § 5 Ziffer 9 wird folgende Nr. 9 a eingefügt:

„Bastfasergewebe, deren Herstellung auf Grund des § 5 c der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern usw., vom 10. November 1916 (W. III. 3000/9, 16 R. R. A.) erlaubt ist.“

Artikel III. In der Übersichtstafel, Gruppe I, II, III V VII, Spalte 2 der Bekanntmachung W. M. 1000/11, 15 R. R. A. treten die Worte hinzu: „auch unter Mitverwendung von Papier“.

Artikel IV. Für die durch die erweiterte Beschlagnahme erforderlichen Meldungen gelten hinsichtlich des Stichtages und der Meldefrist die im § 12 der Bekanntmachung W. M. 1000/11, 15 R. R. A. enthaltenen Bestimmungen. Für die erste Meldung ist der am Beginn des 10. November 1916 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die ersten Meldungen sind bis zum 20. November 1916 zu erbringen.

Artikel V. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Bekündigung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 10. November 1916.
Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 2939/9. 16. R. R. A.

betreffend Herstellungsvorbot von Garnen
und Geweben aus Mischungen von Papier
und Wolle oder Kunstwolle.

Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Übertretung wie jedes Auffordern oder Anreisen zur Übertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813), in Bayern nach Artikel 4 Ziffer 2 des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 bestraft wird.

§ 1. Die Verwendung von Wolle oder Kunstwolle oder Mischungen von Spinnstoffen, in denen Wolle oder Kunstwolle enthalten ist, zur Herstellung von Garnen oder Geweben unter Mitverwendung von Papier ist verboten.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung gebürteten Papierketten dürfen unter Verwendung von Wolle oder Kunstwolle, soweit es nicht bisher bereits verboten war, abgearbeitet werden. Die Beschlagnahme der hierdurch hergestellten Gewebe nach Maßgabe der Bekanntmachung W. M. 1000/11, 15. R. R. A. in der Fassung der Bekanntmachung W. M. 207/9, 16. R. R. A. bleibt unberührt.

§ 2. Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Section W 1, Berlin SW 48, Tel. 6661 am 11. zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält sich der zuständige Militärbeehlshaber vor.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Bekündigung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 10. November 1916.
Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b Tg. Nr. 20370 6424.

Frankfurt a. M., den 27. 10. 1916.

Betr.: Ausfuhr- und Verkaufsverbot des Buches: „Die deutsche Armee in ihren neuen Feld- und Friedensuniformen.“

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich:

1. Die Ausfuhr des im Berlage von Moritz Kühl in Leipzig erscheinenden Buches „Die deutsche Armee in ihren neuen Feld- und Friedensuniformen“ nebst Uniformtafeln in das neutrale oder verbündete Ausland ist verboten.

2. Der Verkauf dieses Buches im Inlande darf nur an Truppen- teile des deutschen Heeres und der verbündeten Heere und außerdem an Angehörige der deutschen Armee und Marine erfolgen, sofern sie eine untersteinstufige Genehmigungsbescheinigung ihres Truppenanteils vorlegen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildender Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandierende General:
ges. Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung

über Druckpapier. Vom 31. Oktober 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinengesetztem, holzhaltigem Druckpapier gedruckt werden, sowie alle sonstigen Personen, die unbedrucktes Papier der genannten Art im Betrieb des Gewerbes beziehen, dürfen in den Monaten November und Dezember 1916 solches Papier nur in den Mengen beziehen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin festgelegt werden.

Die Festlegung geschieht nach dem Grundsatz, daß die gleiche Menge bezogen werden darf, deren Bezug auf Grund des § 1 der Bekanntmachung vom 20. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 534) in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August 1916 gestattet war. Am übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachungen über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 534) unverändert in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Betr.: Pflegekinder unter sechs Jahren.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großherzogliche Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir sehen der Einsendung der Überwachungsbogen oder Ihrem Schlußbericht bis spätestens 15. Dezember 1916 entgegen.

Gießen, den 6. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Die Verbrennung der Walnüsse zur Delbereitung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Großherzogliche Polizeiamt Gießen, die Großherzogliche Bürgermeistereien und Gendarmerie des Kreises.

Wir sind veranlaßt, wiederholt auf unsere Bekanntmachung vom 20. Oktober I. Js. (Kreisblatt Nr. 184) aufmerksam zu machen.

Die Walnüsse unterliegen nicht der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Delfrüchten vom 15. Juli 1915/26. Juli 1916, sondern sind restlos abzuliefern. Jede Zurückhaltung von Walnüssen zum eigenen Verbrauche, zur Versüttung oder zur Delgewinnung für den eigenen Haushalt ist verboten und strafbar.

Vom Großherzoglichen Ministerium des Innern ist den Bürgermeistereien die Verantwortung auferlegt worden, daß die geernteten Walnüsse vollständig angezeigt und abgeliefert werden.

Die Delmühlen sind aufs äußerste zu überwachen, daß eine Verarbeitung von Walnüssen nicht stattfindet; Strafanzeigen sind im Übertretungsfalle vorzulegen.

Unserer Berichtsauslage sind bis jetzt erst 13 Bürgermeistereien nachgekommen (zweitletzter Absatz der Bekanntmachung vom 20. 10. 1916; Kreisblatt Nr. 184). An die baldige Erledigung wird hiermit erinnert.

Gießen, den 9. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

Betr.: Ausfuhr von Rüben.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. Oktober I. Js. (Kreisblatt Nr. 138 vom 31. Oktober I. Js.) wodurch Rüben aller Art mit mit unserer Genehmigung aus dem Kreise Gießen ausgeführt werden dürfen, wird hiermit die Ausfuhr von Rüben über zur Belieferung der Zuckerfabriken freigegeben.

Gießen, den 9. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großherzogliche Bürgermeistereien der Landgemeinden, das Großherzogliche Polizeiamt Gießen und die Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist sofort öffentlich zu veröffentlichen.

Gießen, den 9. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.